

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 21. Juni 2017, die 1. Änderungssatzung vom 11. Juli 2018 und die 2. Änderungssatzung vom 15. Juli 2019 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 21. Juni 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:
am 11. Juli 2018 die 1. Änderung und am 15. Juli 2019 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21. Juni 2017 in der Fassung vom 15. Juli 2019

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 60/2017) am 18.09.2017
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 33/2017) am 13.09.2018
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 45/2019) am 04.09.2019

Fundstelle: https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/60_2017.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2018>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Bachelorgrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	3
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	3
§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Module des Bereichs überfachlicher Qualifikation	8
§ 12 Modulanmeldung	9
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9

§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16	Prüfungsausschuss	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	13
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen	15
§ 23	Bachelorarbeit	15
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	18
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	21
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	21
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 33	Zeugnis	22
§ 34	Urkunde	23
§ 35	Diploma Supplement	23
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	23
ANLAGE 1:	EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE	25
ANLAGE 2:	MODULLISTE	27
ANLAGE 3:	IMPORTMODULLISTE	39
ANLAGE 4:	EXPORTMODULE	43

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,
 1. grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden, auch in englischer Sprache, zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,

2. betriebswirtschaftliche Problemstellungen in einem der drei Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung und Informations- und Innovationsmanagement zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
3. umfassendere Problemstellungen aus der Perspektive der Betriebswirtschaftslehre und/oder anderer Disziplinen darzulegen, zu untersuchen und Lösungen zu systematisieren,
4. fachbezogene Positionen zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit (internationalen) Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen zu einer qualifizierten Tätigkeit in der privaten Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und bei Verbänden befähigt. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen im In- oder Ausland.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.
- (3) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen englischsprachiger Module befähigen. Studierenden wird dringend empfohlen, vor oder während des Studiums Kenntnisse entsprechend des Niveaus B2 zu erwerben.
- (4) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

- (1) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre, Basisbereich

Betriebswirtschaftslehre, Basisbereich Volkswirtschaftslehre, Methodenbereich, Schwerpunkt Accounting and Finance oder Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung oder Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement, Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, Wahlpflichtbereich Projektstudium, Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre, Wahlpflichtbereich Ausland und Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften sowie den Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahl- pflicht [WP]	Leis- tungs- punkte	Erläuterung
Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre		6	
Einführung in die BWL	PF	6	
Basisbereich Betriebswirtschaftslehre		42	
Absatzwirtschaft	PF	6	
Buchführung und Abschluss	PF	6	
Entscheidung, Finanzierung und Investition	PF	6	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	PF	6	
Jahresabschluss	PF	6	
Kosten- und Leistungsrechnung	PF	6	
Unternehmensführung	PF	6	
Basisbereich Volkswirtschaftslehre		18	
Einführung in die VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Makroökonomie I (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Mikroökonomie I (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Methodenbereich		24	
Mathematik	PF	6	
Deskriptive Statistik	PF	6	
Induktive Statistik	PF	6	
Quantitative Empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung	WP	6	
Empirische Wirtschaftsforschung (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Schwerpunkt Accounting and Finance		24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Controlling mit Kennzahlen	WP	6	3 oder 4 aus 6
Entrepreneurial Finance	WP	6	
Grundlagen der Besteuerung	WP	6	
Intermediate Finance	WP	6	
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	WP	6	
Management Accounting	WP	6	
Seminar Finanzierung und Banken	WP	6	1 oder 0 aus 4
Seminar Management Accounting	WP	6	
Seminar Rechnungslegung	WP	6	
Seminar Statistik	WP	6	
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
International Business Strategy	WP	6	3 oder 4 aus 7
Logistik und Supply Chain Management	WP	6	
Management und Instrumente des Marketing	WP	6	
Managing Innovation and Entrepreneurship***	WP	6	
Personalmanagement	WP	6	

Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	WP	6	
Strategic Problemsolving and Communication	WP	6	
Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	WP	6	1 oder 0 aus 2
Seminar Statistik	WP	6	
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement		24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Business Intelligence	WP	6	
Digitalisierung und Prozessmanagement I	WP	6	
Digitalisierung und Prozessmanagement II	WP	6	
Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik	WP	6	3 oder 4 aus 7
Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I	WP	6	
Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II	WP	6	
Technology and Innovation Management***	WP	6	
Seminar Informations- und Innovationsmanagement	WP	6	1 oder 0 aus 2
Seminar Statistik	WP	6	
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre		0-54	*
Nicht bereits im eigenen Schwerpunkt gewählte Module sowie Module aus den nicht gewählten Schwerpunkten	WP	0-54	**
Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre I (B.Sc.)	WP	6	
Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre II (B.Sc.)	WP	6	
Wahlpflichtbereich Projektstudium		0-12	*
Undergraduate (Research) Project Accounting and Finance	WP	12	
Undergraduate (Research) Project Market-Oriented Management	WP	12	
Undergraduate (Research Project) Information and Innovation Management	WP	12	
Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre		0-54	*
Volkswirtschaftliche Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-54	
Wahlpflichtbereich Ausland		0-30	*
BWL Ausland I (B.Sc.)	WP	6	
BWL Ausland II (B.Sc.)	WP	6	
BWL Ausland III (B.Sc.)	WP	6	
BWL Ausland IV (B.Sc.)	WP	6	
BWL Ausland V (B.Sc.)	WP	6	
Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften		0-54	*
Rechtswissenschaftliche Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-36	
Mathematische Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-36	
Interdisziplinäre Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-12	
Interdisziplinäres Modul Ausland I (B.Sc.)	WP	6	
Interdisziplinäres Modul Ausland II (B.Sc.)	WP	6	
Wirtschaftsenglisch	WP	6	
Das nicht im Methodenbereich gewählte Modul Quantitative Empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung oder Empirische Wirtschaftsforschung	WP	6	
Schlüsselqualifikationen	WP	6	
Abschlussbereich		12	
Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		180	

* In den Wahlpflichtbereichen Betriebswirtschaftslehre, Projektstudium, Volkswirtschaftslehre, Ausland und Ergänzende Fachwissenschaften sind übergreifend insgesamt 54 LP zu absolvieren.

** Im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre können maximal drei betriebswirtschaftliche Seminarmodule gewählt werden.

*** Es kann nur entweder Managing Innovation and Entrepreneurship oder Technology and Innovation Management gewählt werden.

- (3) Der Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre führt die Studierenden in Themen- und Problemstellungen sowie Grundbegrifflichkeiten der Betriebswirtschaftslehre ein.
- (4) Der Basisbereich Betriebswirtschaftslehre legt die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für den weiteren Verlauf des Studiums.
- (5) Der Basisbereich Volkswirtschaftslehre legt die volkswirtschaftlichen Grundlagen für den weiteren Verlauf des Studiums.
- (6) Der Methodenbereich vermittelt methodische Kompetenzen, die es dann erlauben, fortgeschrittenen betriebs- und volkswirtschaftlichen Veranstaltungen methodisch folgen und die Bachelorarbeit bearbeiten zu können.
- (7) Der Schwerpunkt Accounting and Finance vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie.
- (8) Der Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich einer marktbasierten Perspektive auf Unternehmen.
- (9) Der Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen.
- (10) Der Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre ermöglicht Studierenden, ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse weiter zu vertiefen. Dabei kann entweder eine Spezialisierung erfolgen durch Wahl weiterer Module des Schwerpunkts oder eine Diversifikation durch Wahl von Modulen der anderen beiden Schwerpunkte.
- (11) Der Wahlpflichtbereich Projektstudium vermittelt Studierenden die Fähigkeit, ein größeres Projekt kennenzulernen, zu strukturieren und selbstständig zu lösen.
- (12) Der Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre ermöglicht es Studierenden, gezielt volkswirtschaftliche Kompetenzen aufzubauen in einem Umfang, der den Zugang zu Masterstudiengängen mit volkswirtschaftlichen Schwerpunkt oder sogar volkswirtschaftlichen Masterstudiengängen ermöglicht.
- (13) Der Wahlpflichtbereich Ausland vermittelt Studierenden Kompetenzen in der Betriebswirtschaftslehre, die an ausländischen Universitäten erworben werden.
- (14) Der Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften soll Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte mit Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermitteln. Während im Modul Schlüsselqualifikationen ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, sollen die interdisziplinären Module die Fähigkeit der Studierenden stärken, Problemlösungskompetenzen anderer Fächerkulturen zu benutzen. Die Mathematik-Module eröffnen Studierenden neben einem Einblick in andere Fächerkulturen den Zugang zu Masterstudiengängen mit hohen Anforderungen an Methodenkenntnissen.
- (15) Im Abschlussbereich zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (16) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(17) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-betriebswirtschaftslehre> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(18) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können Studierende mit einem Leistungspunktestand von mindestens 144 LP auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module eines fachlich einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Marburger Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module können bei späterer Aufnahme des Masterstudiengangs angerechnet werden. Zusätzliche Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agree-

ment ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Module des Bereichs überfachlicher Qualifikation

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen oder als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung kann als Modul

„Schlüsselqualifikationen“ im Bereich Ergänzende Fachwissenschaften mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Arbeitsgruppen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder zum Teil für das Modul „Schlüsselqualifikationen“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 17 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prü-

fungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 2 bis 3 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 10-20 Seiten. Der Umfang eines Portfolios umfasst 3-8 Seiten. Die Bachelorarbeit umfasst pro Kandidatin bzw. Kandidaten 20-40 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung sowie Information- und Innovationsmanagement) unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit vertieft, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden

zu bearbeiten und darzustellen. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- 6 LP im Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre,
- 42 LP im Basisbereich Betriebswirtschaftslehre,
- mindestens 12 LP im Basisbereich Volkswirtschaftslehre,
- 18 LP im Methodenbereich und
- mindestens 12 LP im gewählten Schwerpunkt erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung

der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner

als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Präsentationen) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, „Schlüsselqualifikationen“, „Seminar Finanzierung und Banken“, „Seminar Management Accounting“ und „Seminar Rechnungslegung“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimal-note	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut

13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	gut
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	befriedigend
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	ausreichend
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
 B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
 D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 E = ECTS-Grad der nächsten 10 %
 Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
 FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Einmalig kann ein Wahlpflichtmodul, in dem bereits mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde und das noch nicht bestanden ist, gewechselt werden. In diesem Fall werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf das alternativ gewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(5) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der

Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(6) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

- eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
- ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 (Accounting and Finance; Marktorientierte Unternehmensführung; Informations- und Innovationsmanagement) ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29.08.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.08.2011 bis spätestens zum SS 2022 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-studiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben.

Marburg, den 14.09.2017

gez.

Prof. Dr. Michael Lingenfelder
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 11.09.2018

gez.

Prof. Dr. Michael Lingenfelder
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

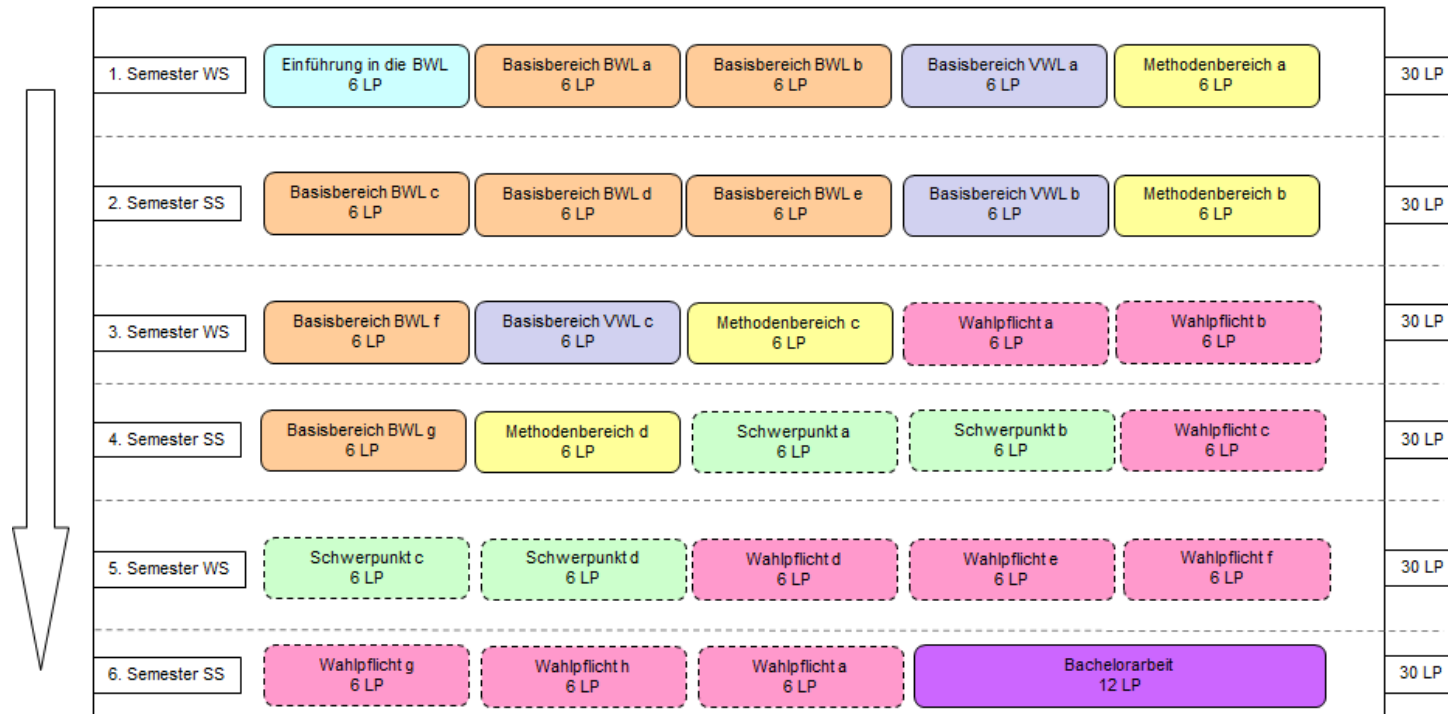
Marburg, den 04.09.2019

gez.

Prof. Dr. Marc Steffen Rapp
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan - BWL Bachelor: Beginn zum Wintersemester -

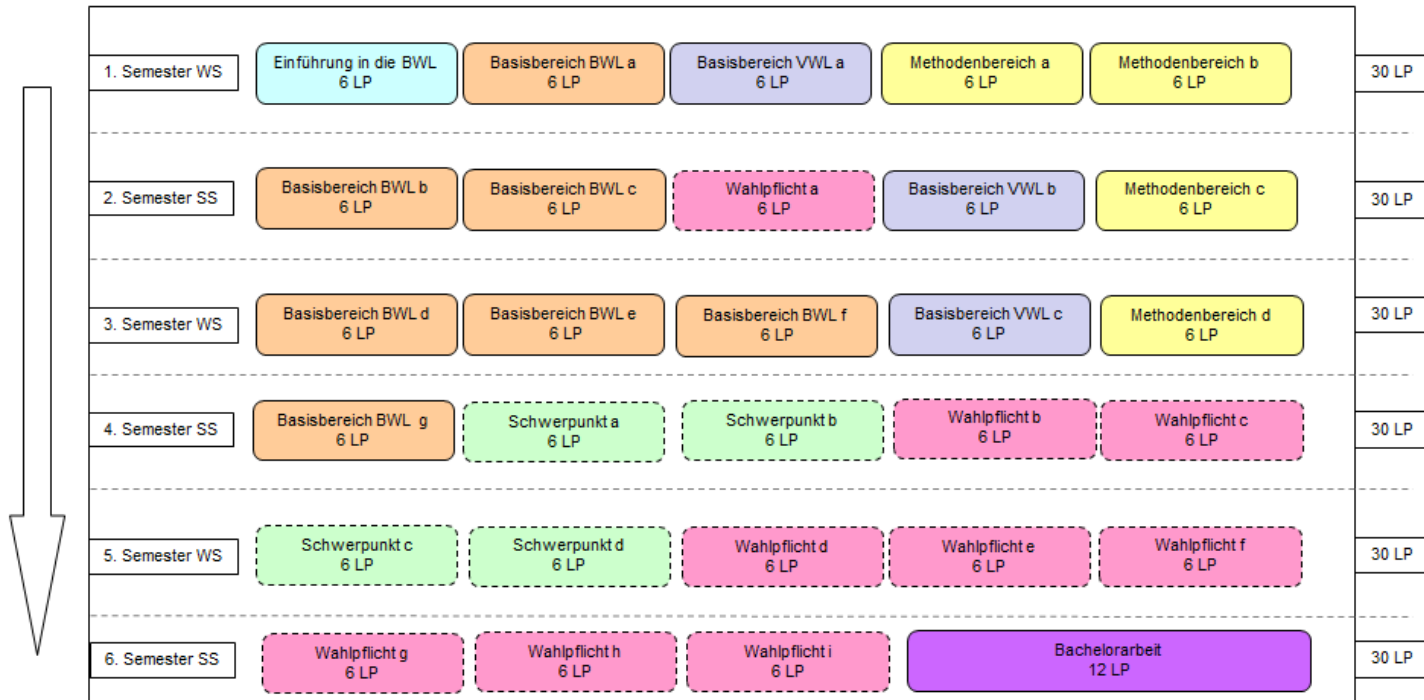


Konkrete Studienverlaufspläne, die insbesondere auf die drei Schwerpunkte der BWL eingehen, können eingesehen werden unter <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/bsc-bwl>

Legende

	Einführung BWL	Basis BWL	Basis VWL	Methoden	Schwerpunkt	Wahlpflicht	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Studienverlaufsplan - BWL Bachelor: Beginn zum Sommersemester -



Konkrete Studienverlaufspläne, die insbesondere auf die drei Schwerpunkte der BWL eingehen, können eingesehen werden unter <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/bsc-bwl>

Legende

	Einführung BWL	Basis BWL	Basis VWL	Methoden	Schwerpunkt	Wahlpflicht	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre						
Einführung in die BWL <i>Introduction to Business Administration</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche zu benennen und ihr Zusammenspiel zu erläutern, (2) im Team Lösungsvorschläge für einfache betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu erarbeiten und Ergebnisse betriebswirtschaftlichen Handelns zu reflektieren, Ergebnisse zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und eigene und fremde Positionen kritisch zu hinterfragen.	Keine	unbenotet Prüfungsleistung: Präsentation Anwesenheitspflicht
Basisbereich Betriebswirtschaftslehre						
Absatzwirtschaft <i>Marketing</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Möglichkeiten und Grenzen der gängigen Marketing-Methoden aufzuzeigen und zu veranschaulichen, (2) die gängigen Marketing-Methoden adäquat anzuwenden und (3) komplexe Probleme aus dem Bereich des Marketings selbstständig und strukturiert zu lösen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Buchführung und Abschluss <i>Fundamentals of Accounting</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wesentliche Konzepte des Rechnungswesens wiederzugeben, (2) die Technik der Buchführung korrekt anzuwenden und grundlegende Zusammenhänge des Rechnungswesens zu erkennen sowie (3) Möglichkeiten und Grenzen der behandelten Instrumente des Rechnungswesens zu beurteilen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Entscheidung, Finanzierung und Investition <i>Decision Theory and Finance</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende Investitions- und Finanzierungsverfahren zu benennen und anzuwenden, (2) Möglichkeiten und Grenzen herkömmlicher Investitionsrechenmethoden abzuschätzen und (3) den Einfluss von Risiko auf die Lösung von Entscheidungsproblemen zu erkennen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Grundlagen der Wirt-	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	Keine	Prüfungsleistung:

schaftsinformatik <i>Information Management</i>				(1) unterschiedliche Funktionsbereiche der Wirtschaftsinformatik zu benennen und ihr Zusammenspiel zu erläutern und (2) Systeme anzuwenden und ihre Entwicklung zu steuern.		Klausur
Jahresabschluss <i>Financial Accounting</i>		PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die wesentlichen Aspekte des Jahresabschlusses zu benennen und rechnungswesenorientierte Entscheidungen zu treffen, (2) Möglichkeiten und Grenzen der gängigen Methoden zu erkennen und diese adäquat einzusetzen und (3) im Bereich des Jahresabschlusses komplexe jahresabschlussbezogene Probleme selbstständig und strukturiert zu lösen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Kosten- und Leistungsrechnung <i>Cost-Benefit Accounting</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die wesentlichen Instrumente der Kosten- und Leistungsrechnung zu beschreiben und zu erläutern sowie (2) diese Instrumente in Fallbeispielen anzuwenden und kritisch zu hinterfragen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Unternehmensführung <i>Introduction to Management</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) auf wissenschaftlich fundierte Weise die gebräuchlichen theoretischen und institutionellen Grundlagen und Werkzeuge der BWL sowie die Aufgabenfelder und Instrumente der wertorientierten Unternehmensführung zu benennen und zu veranschaulichen, (2) die Verknüpfungen zu den Lehrinhalten anderer Module sowohl der Betriebs- als auch der Volkswirtschaftslehre zu skizzieren und (3) komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu veranschaulichen und zu analysieren.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Methodenbereich						
Mathematik <i>Mathematics</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) das mathematische Instrumentarium zur Beschreibung und Analyse wirtschaftlicher Zusammenhänge anzuwenden und (2) ihre formalmathematischen, logischen und analytischen Fähigkeiten selbstständig weiterzuentwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Deskriptive Statistik <i>Descriptive Statistics</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Vokabular und Grundlagen der deskriptiven Statistik und der Wirtschaftsstatistik anzuwenden, (2) deskriptive Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren sowie selbstständig einfache deskriptive Analysen zu planen und durchzuführen und	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				(3) Methoden herzuleiten und darauf basierend ihre Schwächen und Grenzen zu erkennen sowie ihre Ergebnisse kritisch zu beurteilen.		
Induktive Statistik <i>Introduction to Inferential Statistics</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Vokabular und Grundlagen der induktiven Statistik anzuwenden, (2) induktive Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren sowie selbstständig einfache induktive Analysen zu planen und durchzuführen und (3) Methoden herzuleiten und darauf basierend ihre Schwächen und Grenzen zu erkennen sowie ihre Ergebnisse kritisch zu beurteilen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Quantitative Empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung <i>Quantitative Empirical Methods of Market and Organisational Research</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Methoden für die empirische Organisations- und Managementforschung zu beschreiben und zu erläutern, (2) Methoden zur Lösung konkreter Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden und (3) die Eignung von bestimmten Methoden für ausgewählte Problemstellungen zu analysieren.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Schwerpunkt Accounting and Finance						
Controlling mit Kennzahlen <i>KPI-based Management Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die wesentlichen Instrumente und Kennzahlen des Controllings zu erklären, (2) sie anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln, (3) die Herausforderungen zu verstehen, mit denen sich Controlling konfrontiert sieht.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Entrepreneurial Finance	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Instrumente und Techniken des Finanzmanagements junger Unternehmen zu reflektieren, (2) potenzielle Investoren und deren Denkweise sowie das institutionelle Umfeld, in dem junge Unternehmen in den verschiedenen Phasen tätig sind, zu verstehen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Grundlagen der Besteuerung <i>Introduction to Taxation</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die wichtigsten steuerlichen Regelungen zu benennen und für betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu nutzen und (2) Positionen im Bereich Steuern sowohl in kleinen als auch großen, international ausgerichteten Unternehmen und Steuerbe-	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				ratungsgesellschaften zu übernehmen.		
Intermediate Finance	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Zugänge zu fortgeschrittenen Investitions- und Finanzproblemen zu erkennen und nachzuvollziehen und (2) Investitions- und finanzwirtschaftliche Entscheidungen unter Risiko zu treffen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse <i>Intermediate Financial Accounting and Analysis</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wesentlichen Inhalte und Instrumente des Faches Rechnungslegung zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln, (2) komplexe Probleme des Faches selbstständig und strukturiert zu lösen und (3) Positionen im Bereich Rechnungswesen sowohl in kleinen als auch großen, international ausgerichteten Unternehmen zu übernehmen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Management Accounting <i>Management Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Herausforderungen des strategischen Controllings zu erkennen und (2) die wesentlichen Instrumente des Faches zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Seminar Finanzierung und Banken <i>Seminar on Finance and Banking</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) mit finanzwirtschaftlichen Daten umzugehen, (2) strukturierte Analysen für finanzwirtschaftliche Problemstellungen zu entwickeln und (3) Ergebnisse fachlich zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und mit Kritik konstruktiv umzugehen.	Keine	unbenotet Studienleistungen: (1) Übungsaufgabe zum korrekten Zitieren (2) Übungsaufgabe zur Erstellung einer Problemstellung und (3) Übungsaufgabe zur Erstellung von Berechnungen in Excel Prüfungsleistung: Präsentation

						Anwesenheitspflicht
Seminar Management Accounting <i>Seminar on Management Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) mit Daten aus dem Bereich Management Accounting umzugehen, (2) strukturierte Analysen für Problemstellungen aus dem Bereich Management Accounting zu entwickeln und (3) Ergebnisse zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und mit fachlicher Kritik konstruktiv umzugehen.	Keine	unbenotet Studienleistung: Referat (5-15 Minuten) Prüfungsleistung: Hausarbeit Anwesenheitspflicht
Seminar Rechnungslegung <i>Seminar on Financial Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) mit Daten und/oder theoretischen Konzepten aus dem Fachgebiet der Rechnungslegung umzugehen, (2) strukturierte Analysen zu entwickeln und (3) Ergebnisse zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und mit fachlicher Kritik konstruktiv umzugehen.	Keine	unbenotet Studienleistung: Referat (5-15 Minuten) Prüfungsleistung: Hausarbeit Anwesenheitspflicht
Seminar Statistik <i>Seminar on Statistics</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die im Studium erworbenen Statistikkenntnisse anzuwenden und/oder sich weitere statistische Methodenkenntnisse zu erarbeiten, (2) eigenständig passende Analysemethoden für zumeist vorgegebene Datensätze auszuwählen und strukturierte Analysen zu entwickeln und (3) Ergebnisse zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und mit fachlicher Kritik konstruktiv umzugehen.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung						
International Business Strategy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Konzepte und Instrumente der externen und internen Strategieberatung, der Strategiegestaltung und der Sicherung ihrer Nachhaltigkeit im internationalen Kontext zu be-	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				nennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) diese Konzepte zur Lösung einfacher strategischer Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden sowie (3) die strategische Situation beispielhafter Unternehmen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.		
Logistik und Supply Chain Management <i>Logistics and Supply Chain Management</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) das Zusammenwirken von Beschaffungs-, Produktions- und Distributionslogistik in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen zu beschreiben und zu erklären, (2) Problemstellungen in Fallbeispielen aus dem Logistikbereich zu analysieren und (3) Lösungen für diese Problemstellungen zu entwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Management und Instrumente des Marketing <i>Management and Tools of Marketing</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Marketings zu benennen und praktisch tiefgehend und kritisch zu untersuchen, (2) Lösungen mithilfe von Präsentationstechniken aufzubereiten und vorzutragen und (3) Soft Skills im Rahmen von Teamarbeit zu entwickeln und (4) komplexe Probleme aus dem Bereich des Marketings selbstständig und strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse in mündlicher Form (Referat) und schriftlicher Form (Klausur) abzufassen.	Keine	Studienleistung: Referat (5-15 Minuten) Prüfungsleistung: Klausur
Managing Innovation and Entrepreneurship	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die besonderen Aufgaben und Inhalte des Managements von Innovationen sowie die Herausforderungen der innovationsorientierten Unternehmensgründung zu beschreiben und zu klassifizieren, (2) eine marktorientierte Perspektive für die Chancen und Risiken von Innovationsvorhaben in neuen und in bestehenden Unternehmen zu entwickeln und (3) die Plan- und Kalkulierbarkeit von Innovationen und Existenzgründungen methodisch aufzuzeigen und zu hinterfragen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Konzepte und Instrumente von der Bedarfsplanung und Personalgewinnung über die Personalentwicklung bis hin zum Abbau von Personal zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) die einzelnen Instrumente des Personalmanagements in der	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				Praxis einzusetzen und (3) die Konzepte zur Lösung einfacher personalstrategischer Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden.		
Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen <i>Organization Structure and Organizational Behavior</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Strukturen von Organisationen zu beschreiben, zu analysieren und hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu bewerten und (2) individuelles Verhalten in Organisationen, Gruppenverhalten und Organisationskulturen zu beschreiben, zu analysieren und zu verändern.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Strategic Problemsolving and Communication	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) neuartige, komplexe Problemstellungen aus Fallstudien zu identifizieren, zu strukturieren und zu analysieren, (2) einen Lösungsansatz für vorliegende Probleme in Unternehmen über die Anwendung verschiedener Konzepte und Instrumente der Problemlösung zu entwickeln und (3) Problemlösungen zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback kritisch umzugehen.	Keine	Prüfungsleistung: Präsentation
Seminar Marktorientierte Unternehmensführung <i>Seminar on Market-Oriented Management</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Schwerpunkts „Marktorientierte Unternehmensführung“ tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentationen) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP) oder 2 Präsentationen (je 3 LP)
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement						
Business Intelligence	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Unternehmens- und Marktdaten geeignet zu strukturieren, (2) Daten aus einer Datenbank oder einem Data Warehouse mit Hilfe weit verbreiteter Softwarewerkzeuge zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen auszuwerten und (3) Daten in Form von standardisierten Berichten oder komplexen Analyseergebnissen aufzubereiten.	Keine	Studienleistung: Essay (2-3 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur
Digitalisierung und Prozessmanagement I <i>Digitalization and Pro-</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Fragen der innovativen Ausgestaltung und Digitalisierung von Wertschöpfungsprozessen wie etwa die Gestaltung digital- vernetzter Infrastruktur (z.B. Automatisierung, AI, IoT etc.), der	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

<i>Process Management I</i>				Prozesse für die Digitalisierung (z.B. Datenmanagement, Data Science) oder die Optimierung interner/externer Wertschöpfungsprozesse (z. B. Supply Chain Management) zu beschreiben und zu analysieren, (2) die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden und (3) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen zu diskutieren.		
Digitalisierung und Prozessmanagement II <i>Digitalization and Process Management II</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Aspekte aus dem Feld des Prozessmanagements zu verstehen und (2) die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik <i>Introduction to R with Applications in Mathematics and Statistics</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Datensätze mit R auszuwerten und praktische Fragestellungen aus dem Bereich der Quantitativen Methoden, Mathematik und Statistik korrekt in R-Programme umsetzen, (2) die Ergebnisse übersichtlich darzustellen und korrekt zu interpretieren und (3) in Zusammenhängen zu denken und Problemlösungen auf andere Kontexte zu transferieren.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I <i>Entrepreneurship and innovative Business Models I</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Aspekte aus dem Bereich Entrepreneurship zu verstehen und (2) die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II <i>Entrepreneurship and innovative Business Models II</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Aspekte zu innovativen Geschäftsmodellen zu verstehen und (2) die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Technology and Innovation Management	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die besonderen Aufgaben und Inhalte des Managements von Innovationen und Technologien zu schildern und darzulegen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				(2) die Relevanz des Technologie- und Innovationsmanagements für die strategische Unternehmensführung zu demonstrieren und (3) die Chancen und Risiken von Innovationsvorhaben zu differenzieren und innovationsbezogenes Wissensmanagement abzuleiten.		
Seminar Informations- und Innovationsmanagement <i>Seminar on Innovation and Information Management</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Schwerpunkts „Informations- und Innovationsmanagement“ tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentation) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.	Keine	Prüfungsleistung: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP) oder 2 Präsentationen (je 3 LP)
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre						
Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre I (B.Sc.) <i>Selected Issues of Business Administration I (BSc)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte aktuelle Aspekte der Betriebswirtschaftslehre tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen zu entwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre II (B.Sc.) <i>Selected Issues of Business Administration II (BSc)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) weitere ausgewählte Problemstellungen der Betriebswirtschaftslehre tiefgehend und kritisch zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten und (2) diese Lösungen auf aktuelle betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu transferieren.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Wahlpflichtbereich Projektstudium						
Undergraduate (Research) Project Accounting and Finance	12	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ein größeres Projekt mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich zusammenzufassen, (2) es in einer kurzen Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikerinnen und Praktikern, vorzustellen sowie (3) Ergebnisse zu diskutieren und mit fachlicher Kritik konstruktiv umzugehen.	Mentorierungsgespräch	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (6 LP) und Präsentation (6 LP)
Undergraduate (Re-	12	WP	Vertie-	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	Mentorierungsge-	Prüfungsleistun-

search) Project Market-Oriented Management			fung	(1) ein umfassendes Projekt aus ausgewählten Bereichen des Schwerpunkts „Marktorientierte Unternehmensführung“ tiefgehend und kritisch zu untersuchen und Lösungen zu entwickeln sowie (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentation) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.	sprach	gen: Hausarbeit (6 LP) und Präsentation (6 LP)
Undergraduate (Research) Project Information and Innovation Management	12	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ein umfassendes Projekt aus ausgewählten Bereichen des Schwerpunkts „Informations- und Innovationsmanagement“ tiefgehend und kritisch zu untersuchen und Lösungen zu entwickeln und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentation) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.	Mentorierungsgespräch	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (6 LP) und Präsentation (6 LP)
Wahlpflichtbereich Ausland						
BWL Ausland I (B.Sc.) <i>Business Administration Abroad I (BSc)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Fragestellungen aus dem Bereich internationaler Betriebswirtschaftslehre oder Methoden zu verstehen und anzuwenden und (2) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
BWL Ausland II (B.Sc.) <i>Business Administration Abroad II (BSc)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die an der Marburger Universität nicht abgedeckt werden können, zu verstehen und anzuwenden, (2) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
BWL Ausland III (B.Sc.) <i>Business Administration Abroad III (BSc)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, weiterführende Fragestellungen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Methoden, die den in Marburg gewählten Schwerpunkt sinnvoll ergänzen, zu skizzieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
BWL Ausland IV (B.Sc.)	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Probleme mit einem Bezug zu der Ökonomie des Landes, in dem	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio

<i>Business Administration Abroad IV (BSc)</i>				das Auslandsstudium durchgeführt wird, zu diskutieren und zu lösen.		
BWL Ausland V (B.Sc.) <i>Business Administration Abroad V (BSc)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Lösungen der internationale Betriebswirtschaftslehre oder Methoden kritisch zu hinterfragen.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften						
Schlüsselqualifikationen <i>Key Qualifications</i>	6	WP	Profil	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, durch den Aufbau überfachlicher und berufsfeldorientierter Kompetenzen flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	unbenotet Prüfungsleistung: Portfolio oder Hausarbeit oder Präsentation
Interdisziplinäres Modul Ausland I (B.Sc.) <i>Interdisciplinary Module Abroad I (B.Sc.)</i>	6	WP	Profil	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aus der eigenen Fachkultur heraus andere Fachkulturen im Ausland, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte zu verstehen und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln, (2) betriebswirtschaftlichen Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen zu verknüpfen und (3) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Interdisziplinäres Modul Ausland II (B.Sc.) <i>Interdisciplinary Module Abroad II (B.Sc.)</i>	6	WP	Profil	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Wichtigkeit von spezifischen Fachkenntnissen sowie disziplinärer und interdisziplinärer Expertise zu erkennen, (2) den eigenen Blick um eine historische, ethisch-philosophische und kulturwissenschaftliche Perspektiven zu erweitern und (3) in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Wirtschaftsenglisch <i>English for Students of Economics and Business Administration</i>	6	WP	Profil	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) auf dem Niveau von mindestens B 2 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ mündlich und schriftlich auf Englisch zu kommunizieren und (2) den für die Wirtschaftswissenschaften nötigen Fachwortschatz anzuwenden.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Abschlussbereich						

Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Mit der Bachelorarbeit zeigen Studierende, dass sie (1) ihre im Studium erworbenen Kenntnisse in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenführen können, (2) Aussagen der wissenschaftlichen Forschung präzise formulieren und Argumente konsistent führen können und (3) das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit beherrschen.	Mindestens 6 LP im Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre, 42 LP im Basisbereich Betriebswirtschaftslehre, mindestens 12 LP im Basisbereich Volkswirtschaftslehre, 18 LP im Methodenbereich und mindestens 12 LP im gewählten Schwerpunkt	Prüfungsleistung: Bachelorarbeit
--	----	----	----------------	--	---	-------------------------------------

Anlage 3: Importmodulliste

Im Basisbereich VWL erwerben Studierende grundlegende volkswirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, im Methodenbereich können auch Kenntnisse in empirischer Wirtschaftsforschung erworben werden. In den Wahlpflichtbereichen Volkswirtschaftslehre und Ergänzende Fachwissenschaften erwerben die Studierenden ergänzendes volkswirtschaftliches und interdisziplinäres Wissen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

	Basisbereich VWL (18 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Einführung in die VWL	6

Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie I	6
	Mikroökonomie I	6
Verwendbar für Studienbereich	Methodenbereich (6 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Empirische Wirtschaftsforschung	6
Verwendbar für Studienbereich	Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre (0-54 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Microeconomics II	6
	Macroeconomics II	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Grundlagen der Finanzwissenschaft	6
	Institutionenökonomie Ausland	6
	Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit a	6
	Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit b	6
	International Economics	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Development Economics: An Introduction	6
	Einführung in Law and Economics	6
	Markets and Organizations	6
	Wettbewerb und Regulierung	6
	Umweltökonomik	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
	Seminar Institutionenökonomie b	6
	Seminar Institutionenökonomie c	6
Verwendbar für Studienbereich	Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften (0-54 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (FB 01) Module im Umfang von bis zu 24 LP	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Empirische Wirtschaftsforschung	6
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Studiengang B.A. Sozialwissenschaften		
Studiengang B.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Psychologie (FB 04) Studiengang B.Sc. Psychologie Module im Umfang von bis zu 12 LP	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	6
	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
Germanistik (FB 09) Studiengang B.A. Deutsche Sprache und Literatur Module im Umfang von bis zu 12 LP	Basismodul Deutsche Sprache (A1)	12
	Basismodul Literatur des Mittelalters (A2)	12
	Basismodul Neuere deutsche Literatur (A3)	12
Studiengang B.A. Medienwissenschaft	Einführung in die Mediengeschichte (MW1)	12
Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien Module im Umfang von bis zu 12 LP	Basismodul Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Basismodul Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Aufbaumodul Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Aufbaumodul Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Aufbaumodul Religionen	12
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12

	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
Mathematik und Informatik (FB 12) Studiengang B.Sc. Informatik	Einführung in die Informatik	6
	Berufsvorbereitung (in den drei Modulvarianten (1) „Programmieren mit C++“, (2) „Systemadministration“ und (3) „Webdesign – Multimedia“)	6
	Grundlagen der Linearen Algebra	9
	Grundlagen der Analysis	9
Studiengang B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Elementare Stochastik	9
	Optimierung	9
Studiengang B.Sc. Mathematik	Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“)	3
Erziehungswissenschaft (FB 21) B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft Module im Umfang von bis zu 12 LP	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)	6
	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul)	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	12
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung (Exportmodul)	6
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12

Anlage 4: Exportmodule

(1) Die folgenden Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Absatzwirtschaft	6
Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre I (B.Sc.)	6
Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre II (B.Sc.)	6
Buchführung und Abschluss	6
Business Intelligence	6
BWL Ausland I (B.Sc.)	6
BWL Ausland II (B.Sc.)	6
BWL Ausland III (B.Sc.)	6
BWL Ausland IV (B.Sc.)	6
BWL Ausland V (B.Sc.)	6
Controlling mit Kennzahlen	6
Deskriptive Statistik	6
Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik	6
Entrepreneurial Finance	6
Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I	6
Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II	6
Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
Grundlagen der Besteuerung	6
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
Induktive Statistik	6
Interdisziplinäres Modul Ausland I (B.Sc.)	6
Interdisziplinäres Modul Ausland II (B.Sc.)	6
International Business Strategy	6
Intermediate Finance	6
Jahresabschluss	6
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
Kosten- und Leistungsrechnung	6
Logistik	6
Management Accounting	6

Management und Instrumente des Marketing	6
Managing Innovation and Entrepreneurship	6
Mathematik	6
Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
Personalmanagement	6
Quantitative Empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung	6
Seminar Finanzierung und Banken	6
Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
Seminar Management Accounting	6
Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	6
Seminar Rechnungslegung	6
Seminar Statistik	6
Strategic Problemsolving and Communication	6
Technology and Innovation Management	6
Unternehmensführung	6
Wirtschaftsenglisch	6

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden folgende Module exportiert, die ausschließlich für andere Studiengänge für Exporte bis 36 LP angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind.

Business Intelligence (Exportmodul) <i>Business Intelligence (Export Module)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Unternehmens- und Marktdaten geeignet zu strukturieren, (2) Daten aus einer Datenbank oder einem Data Warehouse mit Hilfe weit verbreiteter Softwarewerkzeuge zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen auszuwerten und (3) Daten in Form von standardisierten Berichten oder komplexen Analyseergebnissen aufzubereiten.	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Studienleistung: Essay (2-3 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur
Controlling mit Kennzahlen (Exportmodul) <i>KPI-based Management Accounting (Export Module)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die wesentlichen Instrumente und Kennzahlen zu erläutern, (2) sie anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln und (3) die Herausforderungen zu verstehen, mit denen sich Controlling konfrontiert sieht.	Kosten- und Leistungsrechnung	Prüfungsleistung: Klausur
Quantitative Empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung (Ex-	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Methoden für die empirische Organisations- und Managementforschung zu beschreiben und zu erläutern,	Deskriptive Statistik, Induktive Statistik	Prüfungsleistung: Klausur

portmodul) <i>Quantitative Empirical Research Methods (Export Module)</i>				(2) Methoden zur Lösung konkreter Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden und (3) die Eignung von bestimmten Methoden für ausgewählte Problemstellungen zu analysieren.		
Intermediate Finance (Export Module)	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Zugänge zu fortgeschrittenen Investitions- und Finanzproblemen zu erkennen und zu verstehen und (2) Investitions- und finanzwirtschaftliche Entscheidungen unter Risiko zu treffen.	Entscheidung, Finanzierung und Investition	Prüfungsleistung: Klausur
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (Exportmodul) <i>Intermediate Financial Accounting and Analysis (Export Module)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wesentlichen Inhalte und Instrumente des Faches Rechnungslegung zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln, (2) komplexe Probleme des Faches selbstständig und strukturiert zu lösen und (3) Positionen im Bereich Rechnungswesen sowohl in kleinen als auch großen, international ausgerichteten Unternehmen zu übernehmen.	Jahresabschluss	Prüfungsleistung: Klausur
Management Accounting (Export Module)	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Herausforderungen des strategischen Controllings zu erkennen und (2) die wesentlichen Instrumente des Fachs zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln.	Kosten- und Leistungsrechnung	Prüfungsleistung: Klausur
Management und Instrumente des Marketing (Exportmodul) <i>Management and Tools of Marketing (Export Module)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Marketings zu benennen und praktisch tiefgehend und kritisch zu untersuchen, (2) Lösungen mithilfe von Präsentationstechniken aufzubereiten und vorzutragen, (3) Soft Skills durch Teamarbeit zu entwickeln, und (4) komplexe Probleme aus dem Bereich des Marketings selbstständig und strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse in mündlicher Form (mündliche Präsentation) und schriftlicher Form (Klausur) abzufassen.	Absatzwirtschaft	Studienleistung: Referat (5-15 Minuten) Prüfungsleistung: Klausur

(3) Für Exporte im Umfang von 6 bis 36 LP gelten die folgenden Modulpakete:

	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule	
Modulpaket A (6 LP)	Unternehmensführung		
Modulpaket B (12 LP)	Unternehmensführung	1 Modul aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Entscheidung, Finanzierung und Investition Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Jahresabschluss Kosten- und Leistungsrechnung	
Modulpaket C (18 LP)	Unternehmensführung	1 Modul aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Entscheidung, Finanzierung und Investition Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Jahresabschluss Kosten- und Leistungsrechnung	1 Modul aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Business Intelligence (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik zwingend voraus</i>) Controlling mit Kennzahlen (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Digitalisierung und Prozessmanagement I Digitalisierung und Prozessmanagement II Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik Entrepreneurial Finance Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II Entscheidung, Finanzierung und Investition Grundlagen der Besteuerung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Intermediate Finance (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Entscheidung, Finanzierung und Investition zwingend voraus</i>) International Business Strategy Jahresabschluss Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Jahresabschluss zwingend voraus</i>) Kosten- und Leistungsrechnung Logistik und Supply Chain Management

			Management Accounting (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Management und Instrumente des Marketing (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Absatzwirtschaft zwingend voraus</i>) Managing Innovation and Entrepreneurship Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen Personalmanagement Strategic Problemsolving and Communication Technology and Innovation Management
Modulpaket D (24 LP)	Unternehmensführung	1 Modul aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Entscheidung, Finanzierung und Investition Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Jahresabschluss Kosten- und Leistungsrechnung	2 Module aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Business Intelligence (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik zwingend voraus</i>) Controlling mit Kennzahlen (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Deskriptive Statistik Digitalisierung und Prozessmanagement I Digitalisierung und Prozessmanagement II Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik Entrepreneurial Finance Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II Entscheidung, Finanzierung und Investition Grundlagen der Besteuerung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Induktive Statistik Intermediate Finance (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Entscheidung, Finanzierung und Investition zwingend voraus</i>) International Business Strategy Jahresabschluss Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Jahresabschluss zwingend voraus</i>) Kosten- und Leistungsrechnung Logistik und Supply Chain Management Management Accounting (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Management und Instrumente des Marketing (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Absatzwirtschaft zwingend voraus</i>)

			Managing Innovation and Entrepreneurship Mathematik Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen Personalmanagement Strategic Problemsolving and Communication Technology and Innovation Management
Modulpaket E (30 LP)	Unternehmensführung Entscheidung, Finanzierung und Investition	1 Modul aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Jahresabschluss Kosten- und Leistungsrechnung	2 Module aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Business Intelligence (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik zwingend voraus</i>) Controlling mit Kennzahlen (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Deskriptive Statistik Digitalisierung und Prozessmanagement I Digitalisierung und Prozessmanagement II Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik Entrepreneurial Finance Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II Grundlagen der Besteuerung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Induktive Statistik Intermediate Finance (Exportmodul) International Business Strategy Jahresabschluss Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Jahresabschluss zwingend voraus</i>) Kosten- und Leistungsrechnung Logistik und Supply Chain Management Management Accounting (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Management und Instrumente des Marketing (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Absatzwirtschaft zwingend voraus</i>) Managing Innovation and Entrepreneurship Mathematik Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen Personalmanagement Strategic Problemsolving and Communication

			Technology and Innovation Management
Modulpaket F (36 LP)	Unternehmensführung Entscheidung, Finanzierung und Investition	1 Modul aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Jahresabschluss Kosten- und Leistungsrechnung	3 Module aus: Absatzwirtschaft Buchführung und Abschluss Business Intelligence (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik zwingend voraus</i>) Controlling mit Kennzahlen (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Deskriptive Statistik Digitalisierung und Prozessmanagement I Digitalisierung und Prozessmanagement II Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik Entrepreneurial Finance Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II Grundlagen der Besteuerung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Induktive Statistik Intermediate Finance (Exportmodul) International Business Strategy Jahresabschluss Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Jahresabschluss zwingend voraus</i>) Kosten- und Leistungsrechnung Logistik und Supply Chain Management Management Accounting (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Kosten- und Leistungsrechnung zwingend voraus</i>) Management und Instrumente des Marketing (Exportmodul) (<i>setzt das Modul Absatzwirtschaft zwingend voraus</i>) Managing Innovation and Entrepreneurship Mathematik Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen Personalmanagement Quantitative empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung (Exportmodul) (<i>setzt die Module Deskriptive Statistik und Induktive Statistik zwingend voraus</i>) Strategic Problemsolving and Communication Technology and Innovation Management